

Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO)

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Connewitz-Lößnig in Leipzig

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Connewitz-Lößnig die folgende Gebührenordnung für ihre Friedhöfe in Connewitz und Lößnig beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.
- (2) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (3) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtung nach Beantragung Abstand genommen, so sind die der Friedhofsverwaltung entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
 - a) wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt,
 - b) oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 - d) wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
 - a) wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Existieren mehrere Gebührenschuldner; so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
 - b) für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes f. d. Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
 - c) für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
 - d) für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Für Gemeinschaftsgräber werden Friedhofsunterhaltungs- sowie andere Gebühren für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von max. 2 Jahren im Voraus festgesetzt werden. Sie ist bis zum 30. September des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

(1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

1.1	Erdreihengrab, Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)	155,- €
1.2	Erdreihengrab, Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)	450,- €
1.3	Erdreihengrab mit Pflege, Gestaltungsvorschrift u. Stein (auf dem FH Connewitz, incl. Bestattungsgebühr u. FUG)	1.600,- €
1.4	Erdreihengrab mit Pflege, Gestaltungsvorschrift, ohne Stein (auf dem FH Lößnig, incl. Bestattungsgebühr u. FUG)	1.400,- €
1.5	Urnenreihengrab nur für eine Urne	275,- €
1.6	Urnenreihengrab mit Pflege, Gestaltungsvorschrift u. Liegestein (FH Connewitz, incl. Bestattungsgebühr u. FUG)	1.600,- €
1.7	Reihengrabstelle Lößnig für Sarg u. Urnen für 20 Jahre, mit Pflege, Gemeinschaftsgrabmal, Bestattungsgebühr u. FUG	1.950,- €

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

2.1	<u>für Sargbestattungen</u>	
2.1.1	Einzelstelle	665,- €
2.1.2	Doppelstelle	1.330,- €
2.2	<u>für Urnenbeisetzungen</u>	
2.2.1	Wahlgrab I. Ordnung für max. 4 Urnen	510,- €
2.2.2	Wahlgrab II. Ordnung für max. 2 Urnen	450,- €
2.2.3	Wahlgrab für 2 Urnen, mit Pflege, Stein, Bestattungsgebühr u. FUG	1.800,- €

3. Verlängerung des Nutzungsrechtes

nach 1.7	Die Verlängerung gilt für den Erstverstorbenen zur Angleichung der Ruhefrist des zweiten an Wahlgrabstätten pro Jahr	39,00 €
nach 2.1.1		33,25 €
nach 2.1.2		66,50 €
nach 2.2.1		25,50 €
nach 2.2.2		22,50 €
nach 2.2.3	nur einmalig verlängerbar bei 2. Belegung	55,00 €

4. Nachbelegungsgebühr		
	Gebühr für eine Nachbelegung ab zweiter Belegung während der laufenden Ruhezeit vorangegangener Belegungen	50,- €
5. Nachbeschriftungsgebühr		
	bei Gräbern von 2.2.3	100,- €
6. Beendigung der Nutzung		
	Kündigung je Erdgrabstelle	45,- €
	Kündigung je Urnengrabstelle	35,- €
	Zusätzlicher Arbeitsaufwand wird nach § 8 berechnet	

II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- u. Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1.1	Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre)	160,- €
1.2	Sargbestattung	320,- €
1.3	Urnenbeisetzung	200,- €

III. Umbettungen, Ausbettungen

1.1	Ausbettung einer Urne aus Erdgrab einschl. Versand	180,- €
1.2	Ausbettung einer Urne aus Urnengrab einschl. Versand	170,- €
1.3	Umbettungen innerhalb des Friedhofes	150,- €
1.4	Umbettungen von Erdbestattungen werden nach § 8 berechnet	

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG) pro Grablager erhoben. Sie beträgt pro Grablager

14,- €

V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle

1.	Nutzung der Feierhalle als Urnenübergaberaum „Stille“ mit Musik (5-7 min)	65,- €
2.	Benutzung der Feierhalle bei „Trauerfeier“ (max. 20 min)	135,- €
3.	Benutzung der Feierhalle „Verlängerte Trauerfeier“ (mehr als 20 min)	190,- €
4.	Aufbahrung	30,- €
5.	Friedhofsgeläut bei nichtkirchlichen Feiern	15,- €
6.	Streublumen	8,- €

VI. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

Die Gebühren enthalten die Kosten (für Erstgestaltung, Pflanzung, Namensträger, Pflege u. laufende Friedhofsunterhaltungskosten sowie Beisetzungsgebühr) für 20 Jahre Ruhezeit

1. Urnengemeinschaftsanlagen

1.1	Urnengemeinschaftsanlage auf dem FH Connewitz mit Best.-geb.	1.300,- €
1.2	Urnengemeinschaftsanlage (verlängerbar) FH Lößnig mit Best.-geb.	1.600,- €

2. Freihaltung, Verlängerung der Urnengemeinschaft sowie Partnernennung ausschließlich in Lößnig

2.1	Freihaltung der Namensstelle auf dem Gemeinschaftsgrab für den Partner auf 20 Jahre. Eine Anrechnung der gezahlten Gebühr erfolgt, wenn der Sterbefall innerhalb dieser 20 Jahre liegt. (Die Restjahre werden in 1.2 mit verrechnet)	400,- €
2.2	Verlängerung der Partnernennung nach 20 Jahren Ruhefrist, pro Jahr bei 1.2	15,- €

B. Verwaltungsgebühren

1.	Genehmigung für die Errichtung eines stehenden Grabmals	45,- €
2.	Genehmigung für die Errichtung eines liegenden Grabmals	25,- €
3.	Zulassungsgebühr für Gewerbetreibende	35,- €
4.	Nachforschungen, Aus- u. Zweitausfertigungen von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	7,- €
5.	Mahngebühren	5,- €

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Stadt Leipzig
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme im Pfarramt der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Leipzig Connewitz – Lößnig und in der Friedhofsverwaltung auf dem Friedhof Connewitz aus.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Leipzig am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 01.01.2002 und ihr 1. Nachtrag vom 12.05.2006 außer Kraft.

Leipzig, den 26. Oktober 2018

(Siegel) Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde

..... (Vorsitzender) (Mitglied)

Kirchenaufsichtlich bestätigt:

Leipzig, den

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Leipzig

.....
Schlichting
Oberkirchenrat